

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 49

ausgegeben am 11. Februar 2000

Gesetz

vom 16. Dezember 1999

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung, LGBL 1990 Nr. 46, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30 Abs. 3

3) Der Anspruch entsteht mit dem Monat nach dem Tode des Versicherten oder des anderen Elternteils. Er erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres, dem Tode der Waise oder mit dem Auskauf der Rente. Der Rentenanspruch dauert bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef